

6. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse in der Stadt Heimbach vom 18.12.2015.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 878), der §§ 1, 2, 4 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687), und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtvertretung Heimbach in ihrer Sitzung vom 15.12.2022 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

(2) b) Verbrauchsgebühr jährlich **4,12 €** je m³ Schmutzwasser.

(3) Die Gebühr für Niederschlagswasser im Sinne des § 5 beträgt jährlich **1,29 €** je m² dieser Fläche.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung:

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss der Stadtvertretung Heimbach vom 15.12.2022 überein, die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden eingehalten.

Heimbach, den 16.12.2022

gez.

Der Bürgermeister

Jochen Weiler